



Die Sicherheitskammer der Disziplinarkommission der SFL

hat am

... 2009

in folgender Besetzung:

Präsident : Odilo Bürgy
Mitglieder: René A. Chalverat
Roman Mayer
Gerichtsschreiber: Christoph Henzen

urteilend im Disziplinarverfahren

gegen

FC XY
Postfach 123, 4567 Musterlingen,

und

FC ABC
Postfach 910, 1234 Musterhausen,

Beschuldigte

betreffend Untersuchung der Vorfälle, welche sich anlässlich des Meisterschaftsspiels zwischen dem FC XY und dem FC ABC vom ... 2009 ereignet haben

befunden und erwogen:

I. In tatsächlicher Hinsicht

1. Am ... 2009 fand das Meisterschaftsspiel zwischen dem FC XY und dem FC ABC statt.
2. Während dem Spiel kam es zu massiven Zuschauerausschreitungen. Neben dem Einsatz von pyrotechnischem Material auf beiden Seiten kam es zu unbefugtem Betreten des Spielfeldes durch Matchbesucher. Teilweise wurden pyrotechnische Gegenstände in benachbarte Zuschauersektoren abgefeuert. Weiter kam es zu Flaschenwürfen zwischen Fans.
3. Aufgrund der Vorkommnisse im Stadion und gestützt auf den Rapport des Sicherheitsdelegierten der SFL eröffnete der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen am ... 2009 eine Untersuchung. Die Parteien wurden zur Stellungnahme eingeladen.
4. Am ... 2009 reichte der FC XY seine Stellungnahme ein.
5. Gleichentags reichte der FC ABC seine Stellungnahme ein.
6. Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen überwies am ... 2009 den Fall an die Sicherheitskammer der Disziplinarkommission.
7. Mit Verfügung vom ... 2009 wurden die Parteien auf den ... 2009 zu einer Entscheid- und Instruktionsverhandlung vorgeladen. Ebenfalls aufgeboten wurden die Sicherheitsverantwortlichen des FC XY und des FC ABC. Als Zeugen wurden A.B., C.D. und E.F. vorgeladen.

Rapport des Sicherheitsdelegierten der SFL

8. Der Sicherheitsdelegierte der SFL führte in seinem Rapport aus, dass das Spiel in die Risikostufe „hoch“ eingestuft worden sei. Grund für die Einstufung seien sowohl Bedeutung des Spieles, erwartete Anzahl Risikofans des Gastclubs wie auch frühere Vorkommnisse bei dieser Partie gewesen. Sowohl bei Heim- als auch bei Gastpublikum sei eine stichprobeweise Personen- und eine generelle Effektenkontrolle im ganzen Stadion durchgeführt worden. Hier bemerkte der Sicherheitsdelegierte der SFL, dass angesichts des hohen Pyroeinsatzes während des Spieles überlegt werden müsse, ob bei den Eingängen B (Gast) und D (Südkurve) eine generelle Personen- und Effektenkontrolle durchgeführt werden müsse.
9. Insgesamt seien 229 Einsatzkräfte im Einsatz gewesen (99 Angehörige einer privaten Sicherheitsorganisation, 120 Stewards, 10 Sanitäter und 1 Platzarzt). Eine Videoüberwachung des Stadions sei mit 34 stationären Kameras vorhanden gewesen. Es sei Alkohol (Light Bier) ausgeschenkt worden.

10. Die ABC-Fans seien neben zwei Spottern der Polizei durch 16 Sicherheitsbegleiter und 2 Fanbegleiter unter der Leitung des Sicherheitsverantwortlichen und des Fanverantwortlichen begleitet worden.
11. Zwei Tage vor dem Spiel habe eine Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimclubs stattgefunden. Am Matchtag habe ein Abspracherapport mit ihm stattgefunden. Mit der Polizei habe eine telefonische Koordinationssitzung, ein Sicherheitsrapport vor Spielbeginn, ein Sicherheitsrapport während/nach der Halbzeitpause und ein Debriefing stattgefunden. Zwischen den Sicherheitsverantwortlichen der beiden Clubs habe ein Abspracherapport stattgefunden. Der Speaker habe über Notfalltexte verfügt und die Evakuationswege seien frei gewesen.
12. Der Sicherheitsdelegierte wies darauf hin, dass sich die Sicherheitsbegleiter des FC ABC gemäss dem Sicherheitschef des Stadions, A.B., während des Spieles vor dem Gästesektor auf der Tartanbahn hätten aufstellen sollen. Der Sicherheitsverantwortliche des FC ABC sei jedoch davon ausgegangen, dass er seine Leute in der nahe gelegenen Unterführung auf einen eventuellen Einsatz warten lasse. Um Missverständnisse zu vermeiden, solle der Standort des Sicherheitsbegleiters künftig durch den Sicherheitsverantwortlichen des FC XY schriftlich angegeben werden.
13. Der Sicherheitsdelegierte vermeldete zusammengefasst in seinem Rapport folgende Ereignisse (alle massgebenden Szenen sind mit einer umfassenden Fotodokumentation versehen):

Zeit	Ereignis (Szene)	Urheber	Reaktion	Auswirkungen
- 40'	Rauchkörper	FC XY	Speaker	-
- 33'	1 Bengala	FC ABC	Speaker	-
- 2'	Ca. 10 Bengala (Spielbeginn)	FC ABC	Speaker	-
0'	1 Bengala (Spielbeginn)	FC ABC	-	-
3'	2 Knallkörper	FC XY	-	-
4'	1 Knallkörper	FC XY	-	-
37'	Ca. 15 Bengala (0 : 1)	FC ABC	Speaker	-
40'	1 Bengala	FC ABC	-	-
41'	4 Knallpetarden (1 : 1)	FC XY	-	-
41'	Ca. 20 Bengala (1 : 1)	FC XY	Speaker	-
41'	1 Rauchkörper (1 : 1)	FC XY	Speaker	-
43'	1 Knallpetarde	FC XY	-	-
45'	5 Knallpetarde (Spielbeginn)	FC XY	-	-
45'	Ca. 10 Rauchkörper (Spielbeginn)	FC XY	Speaker	Rauchentwicklung, Verzögerung Spielbeginn um 3'
45'	3 Bengala (Spielbeginn)	FC ABC	Speaker	-
51'	1 Bengala	FC ABC	-	-
70'	1 Leuchtrakete landet im 16-Meterraum FC XY neben Spieler und Schiedsrichter (1 : 2)	FC ABC	Speaker	-
70'	11 Bengala, davon 1 auf Tartanbahn geworfen	FC ABC	Speaker	-
75'	1 Bengala	FC ABC	-	-
93'	7 Bengala, davon 1 Richtung FC XY-Fans geworfen	FC ABC	-	-

	(Spielende)			
93'	Betreten des Spielfelds (Spielende)	FC ABC	-	-
93'	Betreten des Spielfelds (Spielende)	FC XY	-	-
93'	2 Knallpetarden (Spielende)	FC XY	-	-
93'	1 Knallpetarde (Spielende)	FC ABC	-	-

14. Der Sicherheitsdelegierte vermeldete unter Rubrik beobachtete Vorfälle nach dem Spiel:

„Um ihren Spielern für den Sieg zu gratulieren, kletterten ABC-Fans nach dem Spiel über die Schranken aus ihrem Sektor und betraten die Leichtathletikbahn (Tartanbahn). Die doppelte Absperrung aus Polizeigitter, die vor dem Gästesektor aufgestellt worden ist, konnte die Fans nicht zurückhalten. Zu diesem Zeitpunkt versuchten Stewarts von XY und Fanbegleiter aus ABC die Fans zu beruhigen und in ihren Sektor zurück zu weisen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt erschienen die Sicherheitsleute von der Firma Delta und stellten sich vor dem Eingang zu den Kabinen auf, ohne sich um die aufgebrachten ABC-Fans zu kümmern. Die in ihrem Sektor zurückgewiesenen ABC-Fans versuchten anschliessend seitlich aus ihrem Sektor Richtung XY (Sektor C) auszubrechen. Dies wurde durch den Einsatz der Delta erfolgreich verhindert. Während dessen feuerten Baslerfans 3 Leuchtraketen (Farbe rot) Richtung XY-Fans (Sektor C) ab. Gemäss Mitteilung des SiVe FC XY, sind dabei ein Kind und eine erwachsene Person verletzt worden. Wie stark sie verletzt worden sind, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Zu diesen Ausschreitungen innerhalb des Stadions kam es, weil die ABC-Fans nach dem Spiel, durch XY-Fans aus dem Sektor C, massiv mit Flaschen beworfen und provoziert worden sind. Gemäss Aussagen des Sicherheitsbegleiter FC ABC konnte eine grössere Menge Zürcherfans in der 88' ins Stadion einmarschieren nachdem der Stadionbetreiber im Sektor C ein Tor für den Ausfluss zu früh öffnete.

Gleichzeitig kletterten ebenfalls XY-Fans über den Zaun und gelangten auf die Leichtathletikbahn. Diese konnten auch nur durch die anwesenden Stewarts zurückgehalten werden und nach einigen Minuten kehrten sie wieder in ihren Sektor zurück.“

15. Unter seinen Schlussbemerkungen vermeldete der Sicherheitsdelegierte, dass es ausserhalb des Stadions zu massiven Ausschreitungen zwischen den Fans aus ABC und XY gekommen sei. Die Polizei sei zwischen die Fronten geraten und über längere Zeit massiv mit mehreren hundert Steinen und Flaschen beworfen worden. Die Auseinandersetzungen erstreckten sich bis zum Bahnhof A. und dauerten mehrere Stunden. Dabei habe die Polizei massiv Reizstoff, Wasserwerfer und Gummischrot eingesetzt. 14 Personen seien festgenommen worden, 15 Personen seien verletzt, darunter 7 Polizisten. Am selben Abend sei der Sicherheitsdelegierte durch den Sicherheitsverantwortlichen des FC ABC informiert worden, dass er und seine Sicherheitsbegleiter, insgesamt 17 Personen, ca. 100 Meter vom Stadion entfernt durch XY-Fans angegriffen und mit Steinen und Flaschen beworfen worden seien. Ihre Fahrzeuge hätten massive Beschädigungen erlitten. An beiden Minibussen seien die Seitenfenster beschädigt und an einem sogar die Frontscheibe zerbrochen worden. Ein drittes

Auto habe ebenfalls Beschädigungen erlitten. Der Sicherheitsverantwortliche des FC ABC habe Anzeige erstattet. Vor dem Spiel sei festgestellt worden, dass die Verantwortlichen beider Clubs wohl anwesend gewesen seien, aber nicht ganz ihrer Arbeit als Fanverantwortliche nachgegangen seien. So habe sich O.P. vom FC XY auf der gegenüberliegenden Seite der Südkurve aufgehalten. Von diesem Standort aus habe er nicht bei einem eventuellen Problem in der Südkurve sofort helfen können. Der Fanverantwortliche des FC ABC habe sich während der Einlassphase ebenfalls nicht direkt beim Eingang der ABC-Fans aufgehalten.

16. Dem Bericht des Sicherheitsdelegierten angehängt war der Schiedsrichterbericht, der seinerseits auf den Bericht des Sicherheitsdelegierten verweist und das Abspracheformular, welches nebst der erwarteten Anzahl Gastfans von zwischen 1'500 und 2'500 und der erwarteten Anzahl problematische Fans von zwischen 150 und 250 die Sicherheitsverantwortlichen, Fanverantwortlichen und die Anzahl Sicherheits- und Fanbegleiter mitteilt. Im Abspracheformular wird genannt, dass anzunehmen ist, dass der grösste Teil der Fans mit Extrazug anreise. Die Zeiten seien noch nicht bekannt. Es würden zwei Cars mit A-Fans zu erwarten sein. Wie immer müsse man mit Pyroaktionen, Provokationen und Sachbeschädigungen rechnen. Manchmal werde versucht, den Eingang zu stürmen um unkontrolliert ins Stadion zu gelangen. Aufgrund der Vorfälle an vergangenen Spielen seien Probleme vor allem ausserhalb des Stadions und allenfalls in der Stadt zu erwarten. Es sei zu erwarten, dass viele „alte“ Hooligans vor Ort sein würden. Das Abspracheformular wurde am 11. Mai 2009 durch den Sicherheitsverantwortlichen des FC ABC unterzeichnet.

Stellungnahme des FC XY

17. Der FC XY wies am ... 2009 darauf hin, dass für die Sicherheit an Heimspielen des FC XY die ..., namentlich Herr Q.W., verantwortlich sei. Das Sicherheitskonzept sei vom FC XY im Vorfeld des Spieles verabschiedet worden. An Matchtagen hätte der FC XY betreffend Umsetzung der geplanten Massnahmen weder Entscheidungs- noch Anordnungs-kompetenzen.
18. Der FC XY bestätigte, dass die... sämtliche Massnahmen gemäss den Reglementen vor, während und nach dem Spiel restlos erfüllt worden seien.
19. Der FC XY wies in Bezug auf den Bericht des Sicherheitsdelegierten in erster Linie auf die vom ABC-Sektor gezielt gegen Zuschauer im Familiensektor abgefeuerten Leuchtraketen hin. Es hätten daraufhin zwei Verletzte versorgt werden müssen. Die festgehaltenen Provokationen seien korrekt. Die Stürmung des Infields sei durch das Anheizen und die Animation der Spieler des FC ABC ausgelöst worden. Der FC XY wies darauf hin, dass er einen offiziellen Fotografen nicht mehr zulassen werde, da dieser die Situation ebenfalls angeheizt hätte. Während des Spieles habe die Crew des FC ABC die vereinbarte Position nicht eingenommen, obwohl der stellvertretende Sicherheitsverantwortliche des FC ABC an der Koordinationssitzung vor dem Spiel teilgenommen habe.

20. Betreffend Verhalten des Fanverantwortlichen des FC XY seien entsprechende Gespräche geführt worden. Es sei veranlasst worden, dass die Crew die Stewards im Infield beim Familiensektor unterstützt habe. Der Sturm der Kinder habe vermieden werden wollen. Beim „Infieldübertritt“ der Fans des FC XY habe es sich um eine Rettung der Zaunfahne gehandelt. Die Capos der Südkurve und die Sicherheitscrew hätten Übertretende umgehend angewiesen, wieder zurückzuweichen. Dies sei vorbildlich gewesen und habe ein Zusammentreffen der Fangruppen auf dem Spielfeld verhindert. Der FC XY bedauere und verurteile die erwähnten Vorfälle auf Schärfste und hoffe, die schuldigen Personen identifizieren zu können. Ausserdem habe der FC XY Strafanzeige gegen Unbekannt eingereicht.
21. Der FC XY legte zwei Fotografien des angeblich fehlbaren Fotografen ins Recht.

Stellungnahme des FC ABC

22. In seiner umfangreichen Stellungnahme vom ... 2009 hielt der FC ABC zusammenfassend fest, dass U.W., die Leiterin der Fanarbeit ABC, in der Woche vor dem ... 2009 die Verantwortlichen des FC XY kontaktiert habe und gewisse Forderungen an den Sicherheitsstandard gestellt habe, die allerdings nicht alle umgesetzt worden seien. Der FC ABC habe die Verpflichtungen nach Art. 18a des Sicherheitsreglements und der Weisungen des SFL erfüllt. Er habe mehr als die geforderten Sicherheitskräfte und Fanbegleiter nach XY gesandt. Der FC ABC orientiere seine Fans regelmässig durch die Medien und in Sitzungen mit Fanvertretern über die Verhaltensregeln und Folgen von Verstössen. Am Sicherheitsmeeting sei vereinbart worden, dass sich drei Personen der Crew im Tunnel aufhalten und der Rest sich links und rechts neben den Gästesektor aufstelle. Den Crewmitgliedern seien entgegen der Vereinbarung der Zutritt zum gesperrten Sektor verweigert worden. Überdies seien die Personen- und Effektenkontrolle trotz Hochrisikospiele nur stichprobeweise durchgeführt worden. Im „Family Corner“ hätten sich im Sektor C neben den FC ABC Fans äusserst gewaltbereite Fans des FC XY aufgehalten. Kurz vor Spielende seien rund 200 Personen von aussen unkontrolliert in den „Family Corner“ gelangt. Gemäss Sicherheitsbericht seien die Fans des FC ABC massiv provoziert und mit Glasflaschen beworfen worden und dass damit die Ausschreitungen ausgelöst worden seien.
23. Der FC ABC habe somit insgesamt seine Pflichten als Gastverein vollständig erfüllt. Der FC XY habe dagegen seine Pflichten in Bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen nicht erfüllen können.
24. Der FC ABC legte seiner Stellungnahme diverse Dokumente bei. Eine Email von U.W. Verantwortliche der Fanarbeit ABC, an den Fanverantwortlichen des FC XY und dessen Antwort, die detaillierten Berichte der Sicherheitsverantwortlichen des FC ABC und den Bericht des Fanverantwortlichen des FC ABC. Der Inhalt der Berichte der Fan- und

Sicherheitsverantwortlichen des FC ABC werden in der Stellungnahme wiedergegeben.

25. In der Email vom ... 2009 von U.W. adressiert an den Fanverantwortlichen des FC XY wird inhaltlich festgehalten, dass sie am ... 2009 nach Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen des FC ABC zuerst mit dem einen und dann mit dem anderen Sicherheitsverantwortlichen des FC XY telefonischen Kontakt gehabt habe. Bei einem Treffen mit dem Sicherheitsverantwortlichen des FC XY hätte sie gerne diese zwei Punkte angesprochen: Den worst case vor dem Spiel von Fans, die draussen herum stehen und keine Tickets mehr erhalten würden und die „Blocksicherung“ gegen das Feld und zur Osttribüne (auf beiden Seiten). Der Sicherheitsverantwortliche des FC XY habe den zuständigen Personen bezüglich Blocksicherung über ihre Inputs informiert und diese Personen würden sich bei ihr melden.
26. Die Email vom ... 2009 vom Fanverantwortlichen des FC XY, adressiert an U.W. hielt fest, dass viele Inputs berücksichtigt und somit am Vortag umgesetzt worden seien oder noch gleichentags umgesetzt werden würden. Die Gruppierungen der Südkurve hätten eingewilligt, den Platz erst zu stürmen, wenn sich der ABC-Sektor langsam geleert habe. Diejenigen, die von der Osttribüne auf das Feld wollen, würden von Fancrew und Stewarts zurückgehalten werden. Der Vorschlag von U.W. betreffend Doppelabschrankung auf dem Infield werde umgesetzt. Vor der Tartanbahn würden die Crew des FC ABC und ein paar Stewarts stehen, darunter jedoch keine Deltas. Der zusätzlich neue FC XY-Sektor B1 werde zum Infield ebenfalls abgesichert, weil man damit rechnen müsse, dass 20 K4 Anhänger dort Tickets kaufen würden. Im Hintergrund stehe noch die Polizei und die Delta, falls die K4 Fans zu fest provozieren würden. Ein Fehler sei, und das sei man sich auch bewusst, dass man keinen Sichtschutz zwischen dem Basler B Sektor und dem neuen Sektor B1 habe. Die Zeit dazu habe nicht gereicht.

Sitzung der Disziplinarkommission vom ... 2009

27. Im Vorfeld der heutigen Sitzung stellte der FC ABC die Beweisanträge, dass als Zeugen der Sicherheitsverantwortlichen und die Verantwortliche Fanarbeit ABC, befragt würden. Letztere könne nur telefonisch befragt werden. Zusätzlich wurde ersucht, dass die DVD der Sicherheitscrew des FC ABC und der Brief eines Matchbesuchers vom ... 2009 gesichtet würden.
28. An der heutigen Sitzung der Disziplinarkommission der SFL nahm der FC XY, vertreten durch ein Mitglied des Präsidiums des FC XY und den Sicherheitsverantwortlichen teil. Der FC ABC wurde vertreten durch den Vizepräsident und den stellvertretenden Sicherheitsverantwortlichen. Letzterer war am fraglichen Spiel der Sicherheitsverantwortliche des FC ABC. Der Präsident der Disziplinarkommission stellte zu Beginn der Sitzung fest, dass keine Ausstandsbegehren vorgebracht wurden. Die Parteien waren damit einverstanden, dass die Partei- und Zeugenaussagen in einem Beweiserhebungsprotokoll festgehalten werden. Nach Eröffnung des Beweisverfahrens wurden die Parteien befragt. Danach wurden die Zeugen

befragt. Diverse Dokumente wurden ins Recht gelegt, die Szenen mehrmals visioniert. Auf eine Befragung der Zeugin U.W. wurde im Einvernehmen mit dem FC ABC verzichtet.

29. Die Parteiaussagen des FC XY und des FC ABC sowie die Zeugenaussage ergeben sich aus dem Beweiserhebungsprotokoll der Sitzung vom ... 2009, welches integrierenden Bestandteil dieses Urteils bildet.
30. Nach der Befragung der Parteien und der Zeugen wurden keine weiteren Beweisanträge mehr gestellt. Das Beweisverfahren wurde geschlossen und die Parteien erhielten die Gelegenheit, ihren Parteivortrag zu halten.
31. Der FC XY betonte die Machtlosigkeit gegenüber kriminellen Chaoten. Mit bestem Wissen und Gewissen werde sowohl durch den FC XY wie auch durch den FC ABC versucht, am runden Tisch mit den Extremisten ins Gespräch zu kommen. Es werde das Möglichste unternommen, dass solche Situationen im Stadion verhindert würden. Gewalt gehöre nicht ins Stadion. Leider sei Gewalt aber ein Teil der Gesellschaft. Der FC XY werde als Plattform missbraucht und untergrabe dadurch einen ansonsten erfolgreichen Club. Es mache den FC XY keineswegs stolz, dass man mit Kriminellen zu tun habe und mit Bussen und anderen Sanktionen bestraft werde. Es werde bedauert, dass solche Vorfälle das Verhältnis mit dem FC ABC belasten würden. Es sei einfach schade, ob jetzt der FC XY als Heimmannschaft oder als Gastclub auftrete.
32. Der FC ABC betonte, dass er sich dem Gesagten anschliessen könne. Beide Clubs würden solche Vorfälle in gleichem Masse von sich weisen. Es sei aber erstellt, dass es zu Unzulänglichkeiten im Sicherheitsdispositiv gekommen sei. Es seien aus dem ABC-Sektor Schüsse mit Stylos abgegeben worden. Dies könne in keinsten Weise akzeptiert werden. Man habe jetzt Sanktionen zu gewärtigen. Man habe versucht, alle Möglichkeiten auszuloten, es habe aber noch schwierigere Szenarien gegeben. Der Club sei nun konfrontiert mit dieser Sache und werde durch Politik und Liga immer härter in Verantwortung gezogen. Es stelle sich aber die Frage, ob man den Profifussball überhaupt noch wolle. Auch auf der Seite des FC XY seien Leute, die alles verhindern wolle. Anders wäre es, wenn der Stadionmanager die Tore extra geöffnet hätte. Das Verhängen von Geisterspielen habe sich als untaugliches Mittel erwiesen. Unschuldige würden bestraft werden. Sowohl beim FC ABC als auch beim FC XY würden immer mehr Ressourcen gebraucht. Man sei auf Gedeih und Verderb auf die Politik angewiesen. Dagegen wehre sich der FC ABC. Man stehe Schulter an Schulter mit dem FC XY und hoffe auf angemessene Sanktionen.

II. In rechtlicher Hinsicht

1. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Sicherheitsreglements der SFL hat der Heimverein alle sich aus den Umständen ergebenden nötigen

Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist er zu den in Art. 6 ff. des Sicherheitsreglements der SFL aufgeführten detaillierten Massnahmen verpflichtet. Gemäss Art. 14 Ziff. 1 und 2 des Wettspielreglements des SFV ist überdies jeder Verein für die Handlungen seiner Anhänger und Zuschauer haftbar und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Spielplatz während und nach dem Wettspiel verantwortlich. Dem Heimverein obliegt dementsprechend als Hausherr und Organisator des Spiels eine spezielle Verantwortung bei seinen Heimspielen.

2. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Sicherheitsreglements der SFL ist auch der Gastklub verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um schädigende Handlungen seiner Anhänger zu verhindern. Er ist insbesondere zu der Ergreifung der Massnahmen gemäss Art. 18a des Sicherheitsreglements der SFL verpflichtet.
3. Sodann ist der Heimverein, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, verantwortlich für das ungebührliche Verhalten von Zuschauern und kann mit Disziplinar massnahmen bestraft werden. Als ungebührliches Verhalten gelten u.a. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld oder in den Zuschauerbereich sowie das Eindringen auf das Spielfeld (Art. 59 Ziff. 3 Abs. 1 der SFV-Statuten). Grundlage bildet die vom Verbandsrat gemäss Beschluss vom 27. November 2004 provisorisch auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte neue Fassung des besagten Art. 59 SFV-Statuten, welche an der Delegiertenversammlung des SFV vom 26. Februar 2005 definitiv in den Verbandsstatuten verankert worden ist.
4. Der Gastverein wiederum ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, verantwortlich für das ungebührliche Verhalten von ihm zurechenbaren Anhängern und kann ebenfalls mit Disziplinar massnahmen bestraft werden. Dabei gelten die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereins (Art. 59 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 der SFV-Statuten).
5. Mit der Einführung dieser kausalen, d.h. verschuldensunabhängigen Verantwortlichkeit der Vereine für das ungebührliche Verhalten von ihnen zuzurechnenden Anhängern wurde die Voraussetzung einer tatbestandsmässigen Pflichtverletzung bewusst aufgegeben. Zwar bestehen die detaillierten, den Clubs im Hinblick auf die reibungslose Durchführung des Spielbetriebs durch das Sicherheitsreglement der SFL auferlegten Pflichten weiterhin (s. dessen Art. 3 und Art. 6 ff. sowie für den Gastklub Art. 18a). Eine Verletzung dieser Pflichten, insbesondere in Form einer schuldhaften Unterlassung ist jedoch ausdrücklich nicht mehr Voraussetzung für die Ausfällung einer Disziplinarsanktion.
6. Beide Vereine kritisierten sinngemäss die Kausalhaftung an der Sitzung der Disziplinarkommission. Die Disziplinarkommission hat als Rechtsanwendungsbehörde die massgeblichen Reglemente anzuwenden. Zuständig für die Überprüfung der Frage der Kausalhaftung ist nicht die Disziplinarkommission, sondern das reglementsgebende Organ. Die Kommission hat daher in vorliegen-

dem Fall die Kausalhaftung anzuwenden, dies für das Verhalten von zurechenbaren Anhängern beider Vereine. Immerhin sei an dieser Stelle auf zwei Rechtsgutachten betreffend Kausalhaftung zu Handen der SFL hinzuweisen. Diese Rechtsgutachten wurden von der SFL eingeholt, nachdem der FC XY als Gastverein einen Fall vor ein Schiedsgericht weiterzog, welches entschied, dass die Rechtsgrundlagen für die Kausalhaftung des Gastvereins nicht genügend waren.

Mit Rechtsgutachten vom 17. März 2004 von Prof. Dr. Wolfgang Wiegand betreffend Disziplinarmaßnahmen und Kausalhaftung kam dieser zum Schluss, dass es keine rechtlichen Gründe für die ungleiche Behandlung von Heim- und Gastverein in der Regelung von Art. 59 Abs. 3 der Statuten des SFV gibt. Prof. Wiegand empfahl daher, die Statuten in der Weise anzupassen, dass beide Vereine gleich behandelt werden, was in der Folge auch geschah. Insbesondere aber war Prof. Wiegand der Ansicht, dass gegen eine Kausalhaftung (auch des Gastvereins) keine durchgreifenden Bedenken gibt.

Mit Rechtsgutachten vom 8. Juli 2004 von Prof. Dr. H.M. Riemer äusserte auch dieser keine Bedenken gegen eine Kausalhaftung der Vereine der SFL im Sicherheitsbereich. Insbesondere vertrat Prof. Riemer die Meinung, dass betreffend die Ausdehnung der vorliegenden rechtsgeschäftlichen Kausalhaftung auf Gastvereine nicht nur nichts dagegen spreche, sondern der Grundsatz der Gleichbehandlung der Vereinsmitglieder sogar dafür spreche, jedenfalls dann, wenn der Gastverein bezüglich der von ihm geforderten Sicherheitsvorkehrungen ebenfalls in der Lage ist, sie zu treffen (was Art. 59 Ziff. 3 der Statuten des SFV zu Grunde liegt).

7. Nach dem Gesagten haften der FC XY und der FC ABC für die Vorfälle, die von ihren Fans verursacht worden sind. Nach der Praxis der Sicherheitskammer der Disziplinarkommission haftet der Heimverein allerdings auch für die den Fans des Gastvereins anzulastenden Vorfälle, sofern er seine Pflichten bezüglich Organisation und Sicherheit nicht erfüllt hat.

Im vorliegenden Fall liegt ein unabhängiger Sicherheitsbericht in den Akten, in welchem dem FC XY diverse Mängel in der Organisation vorgeworfen werden. Praxisgemäss weicht die Sicherheitskammer von den in den Berichten getroffenen Wertungen nicht ohne Not ab. In Verbands-Sanktionsverfahren kommt der Tatsachendarstellung der Spieloffiziellen – auch bei freier Beweiswürdigung – erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Da der Sicherheitsdelegierte sämtliche Vorfälle neutral und unparteiisch beobachtet und kein Interesse am resultatmässigen Ausgang des Spiels hat, hat er auch kein Interesse, einen Sachverhalt falsch zu rapportieren.

Aufgrund der Erkenntnisse an der heutigen Sitzung, angesichts der allgemein bekannten Fernsehbilder sowie den vom FC ABC gelieferten Bildern und den darin ersichtlichen Vorfällen, sieht die Sicherheitskammer keinen Anlass, von den Berichten der Sicherheitsdelegierten abzuweichen.

Beide Vereine sind somit für das Verhalten von ihnen zurechenbaren Fans zu sanktionieren.

Zusätzlich ist jedoch der FC XY aufgrund diverser Mängel im Sicherheitsdispositiv zu sanktionieren. Die Darlegungen des FC XY, dass für den Sicherheitsdienst das Stadionmanagement zuständig ist, können nicht berücksichtigt werden. Der FC XY ist Mitglied der SFL, er ist Organisator des Spieles und er ist bei Mängeln im Sicherheitsdispositiv zu sanktionieren. Die Sicherheitskammer hat an der heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen, dass die Verhältnisse in XY für den Verein ausserordentlich schwierig sind. Um Mängel im Sicherheitsdispositiv rechtzeitig zu beseitigen, ist jedoch der Verein in der Pflicht, bei der Stadt oder beim Stadionmanagement entsprechend Einfluss zu nehmen. Wenn der Verein als Organisator des Spieles das Stadionmanagement mit der Gewährung der Sicherheit beauftragt, handelt das Stadionmanagement als Beauftragter oder als Hilfsperson und muss entsprechend in die Pflicht genommen werden.

Vorliegend hat die Sicherheitskammer zur Kenntnis genommen, dass die Stadioneingänge im so genannten toten Sektor B kurz vor Spielende durch eine grössere Anzahl Personen passiert wurden, welche danach die Fans im ABC-Sektor provozierten. Aufgrund dieser Tatsache kam es fast zu einem Zusammentreffen der Fans im toten Sektor. Dieses Aufeinandertreffen konnte zwar mit einem Delta-Aufgebot verhindert werden, trotzdem wurden die Sicherheitsumzäunungen auf beiden Seiten durchbrochen. Schliesslich kam es nach verbalen Provokationen zum Abfeuern von Petarden in den angrenzenden Sektor des FC XY. Diese Aktionen (Provokationen, Zaun einreissen, Petarden) hätten verhindert werden können, wenn der FC XY die automatische und aus feuerpolizeilichen Gründen erfolgte Toröffnung einige Minuten vor Schluss organisatorisch begleitet und das besagte Eindringen von ausserhalb des Stadions befindlicher FCZ-XY verhindert hätte, indem ein entsprechendes Aufgebot von Sicherheitskräften bei den neuralgischen Eingängen des Stadions gestellt hätte. Eine nicht klar definierte Anzahl von FC YX-Fans ist so ohne Tickets ins Stadion gelangt, obwohl diese dort nichts zu suchen hatten. Es ist bei einem solchen Hochrisikospiele die höchste Priorität, ein direktes Aufeinandertreffen im Stadion zu verhindern. In diesem Punkt wird auch auf die Ausführungen des Stadionmanagers hingewiesen, welcher bestätigte, dass so etwas nicht passieren darf. Dass es sich dabei um ein neues Phänomen handelt, kann nicht als Entschuldung gewertet werden, zumal hinlänglich bekannt ist, dass die Akteure eben dieses Aufeinandertreffen im oder ausserhalb des Stadions beabsichtigen.

Ausserdem erwies sich die Umzäunung der neutralen Zone als wenig effektiv und zwar auf beiden Seiten der neutralen Zone. Dass diese Zäune von den zuständigen Instanzen abgenommen wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass sie offensichtlich einem Sturm nicht standhalten können. Dies konnte anhand der eindeutigen Bilder, die vom FC ABC zur Verfügung gestellt wurden, erstellt werden. Auch die Sicherheitsexperten haben an der heutigen Sitzung zu Protokoll gegeben, dass ein Sichtschutz ein mit ohne grossen Aufwand zu erstellendes probates Mittel zur Verhinderung derartiger Situationen darstellt.

Schliesslich ist festzuhalten, dass Art. 15 SR vorsieht, dass der Heimclub mittels Personenketten eine Stürmung des Spielfelds zu verhindern hat. Auf beiden Seiten kam es zu Übertretungen auf die Tartanbahn, welche nicht verhindert wurden. Der FC ABC kann sich auch nicht auf die Argumentation abstützen, dass die Crew des FC ABC nicht an dem angeblich ihm zugewiesenen Platz war. Die Stürmung des Spielfelds hat auf beiden Seiten durch den Heimverein verhindert zu werden.

In diesem speziellen Punkt hält die Sicherheitskammer fest, dass die Clubs selbstverständlich auch verhindern sollten, dass ihre Spieler noch zusätzlich die Fans aufheizen und am Spielfeldrand mit diesen zusammentreffen. Mit Bedauern wurde festgestellt, dass einige Spieler des FC ABC offensichtlich die Tragweite ihrer Verbrüderungsszenen mit den Fans nicht eingesehen haben.

Die Sicherheitskammer nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die aufgestellten Polizeigitter ein probates Mittel darstellen. Allerdings wurde offensichtlich auch beim FC XY erkannt, dass die Anzahl der Gitter in diesem Falle nicht genügten, wurden doch schon beim nächsten Spiel ungleich mehr Gitter aufgestellt.

Die Sicherheitskammer ist aus all diesen Gründen (Einlass und Stürmung des toten Sektors B durch Fans des FC XY, Umzäunung desselben und ineffektive Verhinderung der Stürmung des Spielfelds) der einhelligen Auffassung, dass den FC XY respektive das durch ihn beauftragte Stadionmanagement ein Organisationsverschulden trifft.

8. Was die Erfüllung der Pflichten gemäss Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art 18a SR anbelangt, kommt die Sicherheitskammer zum Schluss, dass der FC ABC seinen Pflichten nachgekommen ist. Das Aufgebot der Sicherheitscrew war genügend, die Einflussnahme der Crew auf die Fans ist erstellt. Die Sicherheitskammer betont jedoch, dass der Standort der Crew in Zukunft mit dem Heimverein detailliert abgesprochen werden sollte, so dass sich beide Clubs im Klaren sind, wie auf bestimmte Szenarien reagiert werden soll.
9. Beide Vereine bestreiten die im Bericht des Sicherheitsdelegierten rapportierten Vorfälle nicht. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass beide Clubs die kausale Haftung für ungebührliches Verhalten von ihnen zuzurechnenden Fans treffen. Der FC XY haftet zusätzlich für ein Organisationsverschulden.
10. In Bezug auf die Sanktionshöhe ist auf den Entscheid der Disziplinarkommission i.S. FC ABC hinzuweisen, in dem der FC ABC aufgrund des Inbrandsetzens der Tribüne von ihm zurechenbaren Fans im Stadion „Uppsala“ mit einer hohen Busse bestraft wurde. Damals wurde die UEFA angefragt, ob auch ein Gastverein mit einer Stadionsperre belegt werden kann. Dies wurde damals durch die UEFA noch nie verhängt. Nun hat aber mittlerweile die UEFA selbst ihre Rechtsprechung dahingehend geändert, dass auch ein Gastverein mit mehr als nur einer Busse bestraft werden kann. Im Fall des niederländischen Vereins Feyenoord Rotterdam wurde dieser aufgrund der Vorfälle im Spiel gegen Nancy von

der Appellationsinstanz der UEFA am ... 2007 für die Dauer der Saison 2006/2007 von sämtlichen Wettbewerben der UEFA ausgeschlossen. Diesen Entscheid hat das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) gestützt.

11. Es handelt sich bei Würfeln und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen in gegnerische Fansektoren um ein Gefährdungsdelikt. Das Gefährdungspotenzial ist enorm, es kann zu einer Massenpanik kommen und muss daher hart sanktioniert werden. Ein derartiges Verhalten hat gemäss Praxis der Disziplinarkommission und anderer Rechtsanwendungsbehörden des SFV, der UEFA und der FIFA in aller Regel immer Stadionsperren oder zumindest Schliessungen eines Sektors zur Folge gehabt. Im Fall des FC XY wurde erstmals der Gastklub mit zwei Stadionsperren belegt. Im Fall des FC AHA wurde auf eine Stadionsperre verzichtet, da Fackeln nicht gezielt geworfen wurden sondern eher „entsorgt“ wurden. Der Unterschied lag somit im absichtlichen Werfen im Fall des FC XY und der Inkaufnahme (Eventualvorsatz) im Fall des FC AHA.

Die Sicherheitskammer kommt daher zum Schluss, dass vorliegend ein schwerer Fall vorliegt, da 3 Leuchtraketen (Stylos) absichtlich in den Sektor des FC abgefeuert wurden. Dass Leuchtraketen weniger Gefährdungspotential aufweisen als gezielte Würfe mit bengalischen Fackeln, wird von der Sicherheitskammer nicht anerkannt. Auch hier ist das Gefährdungs- und Panikpotential enorm.

Nach der Abwägung der Vorfälle beurteilt die Sicherheitskammer daher, dass zwar vorliegenderweise nicht ein derart extremer Fall wie beim Entscheid gegen den FC XY vom ... 2008 vorliegt, hingegen das gezielte Abfeuern von Raketen in den Sektor von andern Fanclubs schwer genug wiegt, um in Anbetracht aller Verfehlungen gegen den FC ABC eine Stadionsperre zu verhängen. Dabei wird mitberücksichtigt, dass durch dem FC ABC zuzurechnende Fans während des ganzen Spieles insgesamt 53 pyrotechnische Gegenstände abgefeuert wurden, einige davon neben und auf das Spielfeld bzw. gegen andere Fans geworfen wurden, Flaschen gegen andere Fans geworfen wurden und auf das Spielfeld eingedrungen wurde.

12. Aufgrund des Abfeuerns von insgesamt 49 Feuerwerkskörper und des Eindringens auf das Spielfeld durch Fans des FC XY wäre gestützt auf die Praxis der Kommission in Sachen Kausalhaftung gegen den FC XY noch nicht das Mass erreicht, bei dem eine Stadionsperre ausgesprochen werden müsste. Wie oben dargelegt kommt jedoch beim FC XY noch ein Organisationsverschulden hinzu, was dazu führt, dass der FC XY nicht nur für das Verhalten seiner Fans haftet, sondern auch für das verhinderbare Verhalten der Fans des FC ABC, namentlich das Abfeuern von Petarden und das Eindringen auf das Spielfeld sowie das gegenseitige Bewerfen mit Flaschen und Gegenständen. In diesem Zusammenhang hält die Sicherheitskammer fest, dass bei der Feststellung eines Organisationsverschuldens die Strafe unwesentlich höher ausfallen muss.

In Anbetracht der oben dargelegten ständigen Rechtsprechung der Sicherheitskammer ist daher gegen den FC XY mindestens die gleiche Sanktion wie gegen den Gastverein auszusprechen, diese muss aber vorliegend noch durch eine hohe Busse verschärft werden.

Gegen den FC XY ist somit ebenfalls eine Stadionsperre auszusprechen.

13. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c DR besteht die Möglichkeit im Sicherheitswesen eine Busse bis zu CHF 100,000 auszusprechen. Angesichts der bereits mehrmals geschilderten Vorfälle erscheint zusätzlich zur Stadionsperre gegen den FC XY eine Busse von CHF 80'000 als angemessen, dies unter Berücksichtigung des Organisationsverschuldens und des Verhaltens der dem FC XY zuzurechnenden Fans.
14. Auf die Auferlegung einer Busse gegen den FC ABC wird unter Berücksichtigung der vorliegend verhängten Stadionsperre verzichtet.
15. Gemäss Art. 47 des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL sind die Spruchkosten von der Behörde aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten gehen dem Ausgang des Verfahrens entsprechend zu 3/5 zu Lasten des FC XY und zu 2/5 zu Lasten des FC ABC.
16. Der vorliegende Entscheid kann mit Rekurs an das Rekursgericht der SFL weitergezogen werden (Art. 7 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL).

erkannt:

1. Der FC XY wird mit einer Stadionsperre für das erste Heimspiel der Axpo Super League Saison 2009/2010 nach Rechtskraft des Entscheides sowie mit einer Busse von CHF 80'000 belegt.
2. Der FC ABC wird mit einer Stadionsperre für das erste Heimspiel der Axpo Super League Saison 2009/2010 nach Rechtskraft des Entscheides belegt.
3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF ... gehen zu 3/5 zu Lasten des FC XY und zu 2/5 zu Lasten des FC ABC.
4. Die Busse in der Höhe von CHF 80'000 und sein Teil der Verfahrenskosten von CHF ... werden direkt dem Konto des FC XY bei der SFL belastet.
5. Sein Teil der Verfahrenskosten von CHF ... werden direkt dem Konto des FC ABC bei der SFL belastet.

Rechtsmittelbelehrung:

Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 54 des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL und Art. 7 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL innert einer Frist von fünf Tagen nach Eröffnung beim Rekursgericht der SFL angefochten werden.

Der schriftlich begründete Entscheid geht an:

- FC XY;
- FC ABC.

Muri, ... 2009

Der Präsident

Der Gerichtschreiber

RA Odilo Bürgy

RA Christoph Henzen